



Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Oberbergischen Kreises für das Haushaltsjahr 2004 vom 21.07.2004

Haushaltssatzung 2004

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW, S. 96) und der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW, S. 96), hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises am 18.03.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 197.692.828 €
in der Ausgabe auf 198.189.787 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 15.699.731 €
in der Ausgabe auf 15.699.731 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 5.398.247 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 280.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 € festgesetzt.

§ 5

1. Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gem. § 56 Abs. 1 Kreisordnung NW eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz beträgt einheitlich **35,9000 %** der für die Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen.
2. Zur Deckung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kreisvolkshochschule wird von den kreisangehörigen Gemeinden, die durch die Kreisvolkshochschule versorgt werden, gem. § 56 Abs. 4 Kreisordnung NW eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von **0,1564 %** (Verwaltungshaushalt: **0,1529 %**, Vermögenshaushalt **0,0035 %**) der für diese Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen erhoben.
3. Zur Deckung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Berufsschulwesens wird von den kreisangehörigen Gemeinden, die durch das Berufsschulwesen des Oberbergischen Kreises versorgt werden, gem. § 56 Abs. 4 Kreisordnung NW eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von **1,8638 %** (Verwaltungshaushalt: **1,8638 %**, Vermögenshaushalt **0,0000 %**) der für diese Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen erhoben.
4. Zur Deckung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisjugendamtes wird von den kreisangehörigen Gemeinden, die durch das Jugendamt des Oberbergischen Kreises versorgt werden, gem. § 56 Abs. 5 Kreisordnung NW eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von **18,1210 %** (Verwaltungshaushalt: **18,1210 %**, Vermögenshaushalt **0,0000 %**) der für diese Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen erhoben.
5. Die Umlagen werden mit einem Zwölftel zum 05. eines jeden Monats fällig.

§ 6

Die im Stellenplan 2004 ausgewiesenen Stellen mit kw-Vermerken werden bei Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber wegfallen.

Die Ausgaben in den einzelnen Sammelnachweisen sind gegenseitig deckungsfähig. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Sammelnachweise gilt nicht für die UA 1100, 1104, 1105, 1106, 1120, 1200, 1300, 1600 und 6101.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Oberbergischen Kreises für das Haushaltsjahr 2004 vom 21.07.2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 07.04.2004 vorgelegt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 16.07.2004 die Genehmigungen zu § 5 Ziff. 2 und 3 der Haushaltssatzung des Oberbergischen Kreises und die Genehmigung nach § 75 Abs. 4 GO NRW zum fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept 2003 bis 2012 (mit Auflagen) erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 22.07. bis 23.07.2004 und vom 26.07. – 30.07.2004 öffentlich aus. Er kann in dieser Zeit zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr im Dienstgebäude in 51643 Gummersbach, Moltkestr. 42, 14.Etage, Zimmer 10 eingesehen werden.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,

diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet

oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 21.07.2004

gez.
Hans-Leo Kausemann
Landrat